

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell hat am 19.03.2018, aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 2 Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats anstelle einer Entschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €

§ 3 Entschädigung für Pflege und Betreuung von Angehörigen

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 € pro Tag erstattet.

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.09.1990 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jagstzell, 19.03.2018

Raimund Müller
Bürgermeister